

Projektvertrag

Zwischen der

Stadt Springe
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

– nachfolgend **Auftraggeber** genannt –

und der

– nachfolgend **Auftragnehmer** genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Springe plant den Neubau des Otto-Hahn-Gymnasium (OHG). Gegenstand dieses Vertrages sind Projektsteuerungs- sowie Beratungsleistungen für Neubau des OHG im Rahmen eines ÖPP-Inhabermodells. Hierbei sollen die Planung, der Bau und der Betrieb für die definierten Zeiträume auf einen privaten Auftragnehmer übertragen werden.

Der AN übernimmt in technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht insbesondere aus Beratungs-, Informations-, Koordinierungs-, Kontroll- und Lenkungsarbeiten bestehende Projektsteuerungsaufgaben gemäß des als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbilds.

Rechtsberatungsleistungen sowie das Betreiben der Vergabeplattform und Einstellen von Dokumenten auf einer Vergabeplattform sind nicht Gegenstand des Vertrags.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes – bei nicht auflösbaren Widersprüchen – in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- das Preisblatt des Auftragnehmers (**Anlage 1**)
- das Leistungsbild (**Anlage 2**)
- die Projektunterlagen (**Anlage 3**)
- die Musterregelungen des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVerG (**Anlage 4**)
- das Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 5**)

2.2 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Werkvertragsrechts

2.3 Der Auftragnehmer hat weiterhin ebenfalls zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
- die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B), für Leistungen (UVgO und VOL/B) sowie die Vergabeordnung (VgV), die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber für den Fall, dass solche vorliegen, möglichst vor Ausführung der betroffenen Leistungen hierüber zu informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unklarheiten haben die Parteien

möglichst umgehend einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden.

§ 3 Koordinierungsfunktion des Auftragnehmers

- 3.1 Aufgabe des Auftragnehmers ist es, mit dem Auftraggeber die Vergabe vorzubereiten und die Vergabeunterlagen zu erstellen, das Vergabeverfahren bis zur Beauftragung des Totalunternehmers durchzuführen sowie das Vertrags- und Baucontrolling während der Planungs- und Bauzeit bis zur Fertigstellung zu übernehmen. Dabei sind Zeitabläufe und Terminvorgaben, die durch feststehende Beratungsfolgen der beschlussbefähigten Organe vorgegeben sind, zu berücksichtigen.
- 3.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Anforderungen und Bedingungen für den reibungslosen Ablauf des Projekts abgestimmt sind. Seine Aufgaben umfassen insbesondere in allen Projektphasen
- die Koordinierung und Strukturierung des Verfahrens,
 - die Fortschreibung der Terminplanung,
 - die Planung und Steuerung der Projektgruppensitzungen inkl. Gesamtkoordination und Protokollführung,
 - die Koordinierung und Moderierung von notwendigen Abstimmungsprozessen und Maßnahmen,
 - der Hinweis auf alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen, die für die erfolgreiche Vorbereitung und Abschluss des Vergabeverfahrens erforderlich sind,
 - die Beantwortung von fachlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Die Art und der Umfang der Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsbild. Der Auftragnehmer hat das Verfahren zu koordinieren und Leistungen anderer Projektbeteiligter zu integrieren. Die Ausführung der Leistung erfolgt nach Maßgabe des Leistungsbilds, wobei der konkrete Terminplan abgestimmt wird.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat die Leistungen gemäß dieses Vertrags zu erbringen. Dabei wird die Leistungserbringung in folgende Projekt- und Auftragsstufen gestaffelt:
1. Stufe: Vorbereitung der Vergabe und Erarbeitung der Vergabeunterlagen
 2. Stufe: Durchführung des Vergabeverfahrens
 3. Stufe: Vertrags- und Baucontrolling
- 4.3 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit Unterzeichnung dieses Vertrages alle erforderlichen Grundleistungen der 1. Stufe. Der Auftraggeber behält sich die stufenweise Beauftragung der weiteren Phasen vor, ohne dass dadurch ein Anspruch auf weitere Beauftragung besteht, noch können daraus sonstige vertragliche Verpflichtungen für den Auftraggeber entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie zur Herbeiführung der Vertrags- und Projektziele erforderlich sind und sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang und den Bestandteilen dieses Vertrages ergeben.

- 4.4 Der Auftragnehmer hat sich, soweit ihm die Informationen durch den Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, vor Angebotsabgabe über die Bestimmungen der Vergabe und alle Umstände zu unterrichten, welche die Preisbildung beeinflussen.
- 4.5 Werden im Rahmen der Leistungserbringung unvorhergesehene Leistungen erforderlich, die nicht nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses ausgeführt und abgerechnet werden können, benötigt der Auftragnehmer vor deren Ausführung die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für Mehr- oder Minderleistungen.

§ 5 Allgemeine Vertragspflichten

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages oder aus der Sachwalterstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind. Hierbei hat der Auftragnehmer mindestens die in dem Leistungsbild genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolges (selbständige Teilerfolge) sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.3 Der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mögliche Interessenkonflikte gemäß § 6 VgV offenzulegen.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz schriftlich abzugeben.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat die beauftragte Leistung im Grundsatz selbst zu erbringen. Innerhalb des eigenen Unternehmens bzw. der Bietergemeinschaft werden für die wesentlichen Aufgaben nur die im Angebot benannten qualifizierten Mitarbeiter*innen mit entsprechenden Erfahrungen in den dargestellten Referenzen eingesetzt.

- 5.6 Die Übertragung von definierten Leistungen an Dritte (Nachunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit der Auftragnehmer die Übertragung von definierten Leistungen an Dritte nicht bereits im Rahmen seines Angebotes benannt hat und Vertragsbestandteil geworden ist. Voraussetzung für den Einsatz von Nachunternehmern ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers durch Nachweis der geforderten Referenzen für die ihm zugewiesenen Leistungsbestandteile. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer Leistungen an andere Unternehmen überträgt, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt zu haben.
- 5.7 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsbestandteile auch von den benannten Nachunternehmern eingehalten werden.
- 5.8 Das vom Auftragnehmer mit dem Angebot zu übergebende Projektorganigramm wird mit der namentlichen Nennung aller Projektmitarbeiter des Auftragnehmers Bestandteil des Vertrages. Ein Wechsel im Projektteam – insbesondere in der (Teil-) Projektleitung – ist rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Organigramm ist bis zum Projektende vom Auftragnehmer aktuell zu halten. Ein Wechsel der im Projektorganigramm benannten Personen soll von Seiten des Auftragnehmers ausgeschlossen sein und ist nur aus Gründen zulässig, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vorher schriftlich das Auswechseln anzukündigen und eine neue Person zu benennen, die/der über gleiche Qualifikationen und Erfahrungen mit den geforderten Referenzen verfügt, wie die im Angebot benannten Personen. Sollte das nicht möglich sein, hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 2 Wochen. Der Auftragnehmer wird die/den Projektleiter/in oder andere Projektmitarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist auswechseln, wenn der Auftraggeber dies begründet fordert.
- 5.9 Alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter*innen des Auftragnehmers sind schriftlich zum vertraulichen Umgang mit den Daten und Informationen des Auftraggebers zu verpflichten. Dies gilt auch für mögliche Nachunternehmer.
- 5.10 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die notwendige Kommunikation zwischen ihm und dem Auftraggeber sowohl schriftlich als auch mündlich in deutscher Sprache erfolgt.
- 5.11 Der Auftragnehmer benennt eine Person, die mit der Abwicklung dieses Auftrages beauftragt und mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist. Diese ist für die Ausführung der Leistungen verantwortlich und zur Entgegennahme von Anweisungen berechtigt. Sie muss für das Projekt kurzfristig und mit ausreichender Zeit telefonisch innerhalb eines Werktags nach Anfrage verfügbar sein. Darüber hinaus benennt der Auftragnehmer eine stellvertretende Person, die der bei Urlaub, Krankheit etc. für dringende Abstimmungen zur Verfügung steht.

- 5.12 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, finden Besprechungen in folgendem Turnus statt:

In der 1. Stufe (Vorbereitung der Vergabe und Erarbeitung der Vergabeunterlagen) in der Regel wöchentliche Projektbesprechungen vor Ort statt.

In der 2. Stufe (Durchführung des Vergabeverfahrens) werden Projektbesprechungen entsprechend den Erfordernissen des Vergabeverfahrens durchgeführt.

In der 3. Stufe (Vertrags- und Baucontrolling während der Planungs- und Bauzeit) finden in der Regel wöchentliche Termine vor Ort für Projektbesprechungen, Baustellenbesuche und Baustellenbesprechungen statt.

- 5.13 Der Auftragnehmer bereitet für jede Projektbesprechung die ihm zugeordneten Themen und Fragestellungen inhaltlich vor, wobei hierfür auch anlassbezogene Präsentationen vorbereitet werden müssen. Eine Tagesordnung ist spätestens zwei Werktage vor der Projektbesprechung an den Auftraggeber zu übersenden. Der Auftragnehmer erstellt für jede Projektbesprechung innerhalb von einer Woche ein Protokoll. Der Auftraggeber prüft die vom Auftragnehmer erstellten Protokolle der Projektbesprechungen und gibt Hinweise. Eventuelle Festlegungen in diesen Protokollen erhalten mit der Gegenzeichnung des Auftraggebers Verbindlichkeit.
- 5.14 Sofern der Auftraggeber einen Abstimmungstermin kurzfristig für erforderlich hält, hat der Auftragnehmer diesen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu realisieren. Dieser Fall wird in der Praxis nur selten eintreten und nur dann vom Auftraggeber eingefordert, wenn eine telefonische Klärung nicht ausreichend ist und ein besonders kritisches Problem im Projektverlauf zu klären ist.

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass der im Rahmen der Projektvorbereitung erarbeitete Gesamtrahmenterminplan eingehalten werden kann.
- 6.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass der Gesamtrahmenterminplan nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- 6.3 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen keinen zusätzlichen Anspruch auf Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz für verlängerte Projektzeit. Es ist gerade Aufgabe des Auftragnehmers, jedwede Terminverzögerungen zu vermeiden.
- 6.4 Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der Auftragnehmer hat hierzu Vorschläge zu

unterbreiten, ob und in welchem Umfang eine festgestellte Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann.

§ 7 Herausgabe von Unterlagen

- 7.1 Die vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen gefertigten oder beschafften Unterlagen (Schriftstücke und Datenträger) werden Eigentum des Auftraggebers und sind auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Unterlagen und Datenträgern besteht nicht. Dies gilt nicht, sofern ihm in Bezug auf diese Leistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.

§ 8 Vergütung

- 8.1 Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß Preisblatt (Anlage 1), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

Projektbesprechungen (Arbeitsbesprechungen, Gremiensitzungen und Verhandlungen) in der 1. Stufe (Vorbereitung der Vergabe und Erarbeitung der Vergabeunterlagen) sowie 2. Stufe (Durchführung des Vergabeverfahrens) werden auf Nachweis abgerechnet.

Bei der Kalkulation der Angebotsrunden in der 2. Stufe (Durchführung des Vergabeverfahrens) wird von 3 Bietern ausgegangen; Mehr-/Minderkosten je Bieter sind dem Preisblatt zu entnehmen.

Für die 3. Stufe (Vertrags- und Baucontrolling) während der Planungs- und Bauzeit wird ein monatliches Pauschalhonorar vereinbart.

Dieses monatliche Pauschalhonorar enthält während der Planungszeit die Kosten für eine Projekt- und Planungsbesprechung pro Woche einschließlich Fahrtzeit sowie Vor- und Nachbereitung.

Während der Bauzeit sind in dem monatlichen Pauschalhonorar die Kosten für einen Baustellenbesuch pro Woche einschließlich Fahrtzeit, Teilnahme an der Baubesprechung sowie Vor- und Nachbereitung enthalten. Die Fahrtkosten werden mit der Nebenkostenpauschale abgegolten. Im Rahmen der Monatspauschale sind im Durchschnitt über die gesamte Bauzeit 2 zusätzliche Termine vor Ort innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Termine werden nach Aufwand vergütet.

Finden Termine nicht statt, können diese mit späteren Terminen verrechnet werden. Zusätzliche Termine werden auf Nachweis vergütet. Weitere Tätigkeiten im Rahmen des Vertrags- und Baucontrollings werden nach Erfordernis und Zeitaufwand vergütet.

- 8.2 Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

Stunden-/ und Tagessätze sind dem Angebot des Auftragnehmers zu entnehmen.

Der Auftraggeber ist im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall schriftlich, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt.

- 8.3 Die Stundensätze sowie das monatliche Pauschalhonorar für die 3. Stufe (Vertrags- und Baucontrolling) sind für die Kalenderjahre 2028 und 2029 festgeschrieben. Jeweils ab dem 01.01. eines Jahres (erstmal 01.01.30) werden die Stundensätze mittels Preisgleitung angepasst. Die prozentuale Anpassung errechnet sich durch Bildung des Durchschnitts der Veränderungsrate des Vorjahres gemäß Index Code DL-AI "Architektur und Ingenieurleistungen (baubezogen) in %. Als Referenz gilt immer der zuletzt vereinbarte Stundensatz. Die neuen Stundensätze gelten für die Leistungen, die nach dem 01.01. des jeweiligen Jahres abgerufen wurden.

- 8.4 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Voraussetzung für die Leistung von Abschlagszahlungen durch den Auftraggeber ist jedoch die Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Abschlagszahlungen werden lediglich für die nachgewiesenen mangelfrei erbrachten Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.

- 8.5 Sämtliche Nebenkosten (Vervielfältigungen, Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Reise- Übernachtungskosten etc.) sind mit der angebotenen Nebenkostenpauschale abgegolten.

- 8.6 Die Umsatzsteuer ist im Honorar des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- 8.7 Ein Honorar für zusätzliche Leistungen kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, wenn diese Leistungen über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene und bei einer Baumaßnahme der hier zugrunde liegenden Größe und Komplexität zu erwartende Maß hinausgehen und einen nicht unwesentlichen, nachzuweisenden Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Sollten sich die Parteien auf eine Vergütung nicht einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies

ausdrücklich anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Gewährleistung / Haftung des Auftragnehmers

- 9.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Eine konkludente Abnahme z.B. durch Inbetriebnahme scheidet aus.
- 9.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften. Die Mängelrechte gemäß §§ 634 ff. BGB stehen dem Auftraggeber bereits vor der Abnahme zu, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer kann seine Haftung, soweit sie auf einfache Fahrlässigkeit beruht, für jeden Schadensfall, der im Zusammenhang mit dem Auftrag auftreten kann, auf einen Betrag von € 5.000.000,00 begrenzen. Dieses entspricht der Höhe der geforderten Haftpflichtversicherung.
- 9.4 Die Verjährung der Ansprüche gegen den Auftragnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts und beträgt 5 Jahre. Die Verjährung beginnt unabhängig von der stufenweisen Beauftragung mit Abnahme der Leistungen des bauausführenden Unternehmens.

§ 10 Abtretungen, Rückforderungen, Aufrechnung

- 10.1 Die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen und Ansprüche des Auftragnehmers können, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte übertragen werden.
- 10.2 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung und/oder den dazugehörigen Unterlagen festgestellt, so ist die Schlussabrechnung zu berichtigen und ein entsprechender Zahlungsausgleich vorzunehmen.
- 10.3 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlung (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 10.4 Der Auftragnehmer kann nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen.

§ 11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Herausgabe von Unterlagen

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge, welche im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Leistung unmittelbar zu seiner Kenntnis gelangen sowie über Inhalte zu internen Geschäftsprozessen des Auftraggebers.

- 11.2 Veröffentlichungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen internen Unterlagen (Schriftstücke und Datenträger) des Auftraggebers und der Projektpartner vertraulich zu behandeln und – soweit sie sich in seinem Besitz befinden – nach Vertragsdurchführung an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- 11.4 Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Unterlagen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet.
- 11.5 Soweit Dritten oder Nachauftragsunternehmen vom Auftragnehmer vertragsgemäß solche Unterlagen zugänglich gemacht werden, hat er auch diesen Dritten bzw. diese Nachauftragsunternehmen zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

§ 12 Nutzungsrechte

- 12.1 Soweit durch die vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers Werke entstehen (Lastenhefte, Leistungsverzeichnisse, Pläne und sonstige Unterlagen), bezüglich derer dem Auftragnehmer das Urheberrecht zusteht, gewährt er dem Auftraggeber ohne Anspruch auf eine gesonderte Vergütung ein übertragbares, unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Auftraggeber ohne eine weitere Zustimmung des Auftragnehmers, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung des Werkes auch in geänderter Form in das vorliegende Projekt ein, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet werden sollte.
- 12.2 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen etc.) heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen.

§ 13 Dokumentationspflicht

- 13.1 Der Auftragnehmer hat alle Unterlagen für den Auftraggeber nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere die Dokumentation und die nachvollziehbare Darstellung von Inhalten und Zusammenhängen auch in Übersichten bzw. Grafiken.
- 13.2 Die Kosten für alle Übersichten, Grafiken, Beschreibungen, Daten etc. sind im Angebotspreis enthalten.
- 13.3 Die Dokumentation ist jeweils digital und auf Verlangen in Papierform dem Auftraggeber zu übergeben.

§ 14 Versicherung

- 14.1 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat durch Vorlage einer Bestätigung seiner Versicherung nachzuweisen, dass die Haftpflichtversicherung auch Schäden wegen fehlerhafter Kosten- und Terminplanung und Kosten- und Terminsteuerung umfasst. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

für Personenschäden:	5.000.000 EUR
für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden:	5.000.000 EUR

und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen. Die Kosten der Versicherung trägt der Auftragnehmer. Vor Nachweis des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Vergütung.

- 14.2 Die Haftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, wenn und soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des unveränderten Fortbestehens des Versicherungsschutzes und von einer vollständigen und durch den Versicherer bestätigten Auskunftserteilung abhängig zu machen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.
- 14.3 Sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung nach angemessener Fristsetzung nicht nachweist, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Kündigung

- 15.1 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 15.2 Der Vertrag ist für beide Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar.
- 15.2 Die Kündigung des Auftraggebers kann auch auf Leistungen für bestimmte Einzelmaßnahmen, Projektabschnitte, Leistungen bzw. Teilleistungen beschränkt werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag vollständig gültig und ist mit dem aufgrund der Teilkündigung reduzierten Leistungsinhalt durchzuführen.
- 15.3 Im Fall einer Kündigung sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und vom Auftraggeber verwertbaren Leistungen einschließlich der für diese Leistungen nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu vergüten bzw. zu erstatten. Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen

Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen.

- 15.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach Zugang derselben durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine Abbedingung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß oder einer in diesem Vertrag normierten Zeit, so soll an dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Lücke soll eine Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens – Springe.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Springe, den.....

, den

.....
Stadt Springe